

# STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



## ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2024 GEMÄSS §§ 53 ff. BBiG ZUM/ZUR FACHASSISTENT/-IN DIGITALISIERUNG UND IT-PROZESSE

**Anmeldeschluss 19. Februar 2024**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG

### I. Angaben zur Person

**Name, Vorname:**

Geburtsname:

**Geburtsdatum und -ort:**

**Staatsangehörigkeit:**

**Anschrift:**

**Derzeitiger Arbeitgeber:**

(möglichst Stempel)

Telefonisch zu erreichen

Arbeitgeber:

Privat:

E-Mail:

### II. Beruflicher Werdegang

**Schulbildung:**

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

**Studium:**

von ..... bis ..... Abschluss .....

**Berufsausbildung:**

Abgeschlossene Berufsausbildung als .....

am ..... (Datum des Zeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der .....  
(seinerzeit zuständige Kammer)

**Praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden, ohne Ausbildungszeiten:**

von ..... bis ..... Wochenarbeitszeit: ..... Stunden

Arbeitgeber: .....

von ..... bis ..... Wochenarbeitszeit: ..... Stunden

Arbeitgeber: .....

von ..... bis ..... Wochenarbeitszeit: ..... Stunden

Arbeitgeber: .....

**Berufliche Fortbildungsmaßnahmen:**

von ..... bis ..... bei: .....

Bescheinigung über die Teilnahme vom: .....

**Zeugnisse und Bescheinigungen (Schulbildung, Ausbildung) und die Nachweise über die praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden sind diesem Antrag beigelegt.**

**III. Erklärung**

„Ich erkläre,

- bislang an keiner Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Digitalisierung und IT-Prozesse teilgenommen zu haben
- bereits einmal/mehrmals am .....(mit/ohne Erfolg) an der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Digitalisierung und IT-Prozesse, durchgeführt von der Steuerberaterkammer ....., teilgenommen zu haben.“

**Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung in Höhe von € 130,- und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 180,-, zusammen € 310,-, wurden auf das Konto der Steuerberaterkammer bei der**

- **Postbank Karlsruhe IBAN DE18 6601 0075 0067 6257 54 BIC PBNKDEFF660**

**oder auf das Konto bei der**

- **Sparkasse Heidelberg IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 BIC SOLADES1HDB**

**mit der Anmeldung überwiesen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **IV. Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Soweit es sich bei Daten aus dem Antrag auf Prüfungszulassung nicht um Daten handelt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens notwendig sind (Pflichtangaben), erkläre ich mich mit deren Erhebung und elektronischer Verarbeitung einverstanden. Von den nachstehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN**

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: [post@stbk-nordbaden.de](mailto:post@stbk-nordbaden.de) verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@stbk-nordbaden.de](mailto:datenschutz@stbk-nordbaden.de) oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.



## **Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse**

Zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bitten wir die folgenden Erläuterungen zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung **ohne die Nachweise über die unten genannten Voraussetzungen der Prüfungsordnung nicht bearbeitet werden können.**

Die Ausfertigung des Antrags mit allen Anlagen bitten wir bis spätestens

**19. Februar 2024**

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

**Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Nordbaden eingehen bzw. deren Gebühren noch nicht bezahlt wurden, können nicht berücksichtigt werden.**

### 1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse sind in § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) und § 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse geregelt:

#### **§ 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) - Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Verfahren, Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) in einem Arbeitsverhältnis steht,
- b) sofern kein Arbeitsverhältnis besteht - seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen erfüllt.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsteilnehmer die von der Steuerberaterkammer festgesetzten Zulassungs- und Prüfungsgebühren innerhalb der gesetzten Fristen entrichtet hat.

## **§ 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse - Zulassung zur Prüfung**

### **§ 2 - Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

- a) wer ein mindestens dreijähriges wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.
- b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (kaufmännische, z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann oder IT-Systemkaufmann, oder Informationstechnologie, z.B. Fachinformatiker für Systemintegration, Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.
- c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

## 2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen € 310,-- **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 19 Abs. 4 oder keiner Teilnahme an einzelnen Teilen der Prüfung werden die Gebühren nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 20 Abs. 1 wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (11 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG)).

## 3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

### **§ 3 - Gegenstand und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Abgaben- und verfahrensrechtliche Beurteilung digitaler Arbeitsprozesse.
2. Automatisierung.
3. Digitale Arbeitsabläufe in der Kanzlei.
4. Digitale Arbeitsabläufe im Mandatsverhältnis.
5. Zusammenarbeit mit Finanzbehörden und Dritten.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil und einen mündlichen Teil.

### **§ 4 - Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit aus den Fertigkeiten und Kenntnissen nach § 3 Absatz 1, davon entfallen – etwa 70 Prozent auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2, – etwa 30 Prozent auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 bis 5.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt 180 Minuten.

### **§ 5 - Mündliche Prüfung**

(1) Zum mündlichen Teil der Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, in der Lage zu sein, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren, Fachinhalte zu präsentieren und vertiefende oder erweiternde Fragestellungen zu beantworten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem sich anschließenden Fachgespräch.

(4) In der Präsentation sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die Prüfungsteilnehmer wählen selbst ein Thema für die Präsentation. Das Thema muss aus den Prüfungsgebieten nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 stammen. Die Prüfungsteilnehmer haben das Thema mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung und einer inhaltlichen Gliederung vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) In dem Fachgespräch sollen die Prüfungsteilnehmer auf Grundlage der Präsentation nachweisen,

dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen der betrieblichen Praxis darzustellen, Problemfelder zu analysieren sowie entsprechende Lösungen zu erarbeiten und zu bewerten. Im Fachgespräch können auch die Prüfungsgebiete nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 einbezogen werden. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(6) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu drei Kandidaten geprüft werden.

#### 4. Prüfungstermin und –ort

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet am **Mittwoch, 20. März 2024 im Leonardo Hotel, Roter Straße 2, 69190 Walldorf** statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Juni/Juli 2024 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

#### 5. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und auf Verlangen der Kammer eine ärztliche Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes vorzulegen.

Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung im Sinne der Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

#### 6. Rücktritt

Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Bei der schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer bis zum Ende der Prüfung durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Aufsicht zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 20. März 2024 vor dem Ende der Bearbeitungszeit zugegangen sein muss.

Nimmt der Prüfungsbewerber an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.